

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 160/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Yochak P [REDACTED] ,

[REDACTED] / Israel, S [REDACTED] O [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Wintenberg, Lorenz, Henkel, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zielende Klage ist erfolglos geblieben; das Berufungsgericht hat - wie das Landgericht - dargelegt, der Gesundheitsschadensanspruch sei durch den Abfindungsvergleich vom 14. Dezember 1960 ausgeschlossen.

Das Berufungsurteil läßt einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht hervortreten.

Die Beschwerde nimmt in Hinblick auf die durch das BGG-Schlußgesetz geschaffene Vermutung gemäß § 31 Abs. 2 BGG ein Recht zur Anfechtung des Abfindungsvergleichs nach Art. XII Nr. 3, Nr. 1 Abs. 4, 1, Art. I Nr. 2a BGG-Schluss in Anspruch. Dazu ist sie der Auffassung, es sei eine Rechtsfrage von grund-

Die Prägungen, mit denen der Berufungsrichter die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 Abs. 1a BEO-Schluss für eine Aufhebung des Vergleichs vom 14. Dezember 1960 verneint hat, entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RZV 1969, 358 Nr. 40. Der Berufungsrichter hat festgestellt, der Kläger habe den Gesundheitsschaden in dem Vergleich nicht aus medizinischen Gründen für abgelehnt erklärt. Maßgebend für den Abschluss des Abfindungsvergleichs seien vielmehr die nicht behobenen Zweifel an der Richtigkeit des von dem Kläger behaupteten Verfolgungsschicksals gewesen. Diese Feststellung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Das Berufungsgericht hat weiterhin die Frage, ob der Bestand des Vergleichs vom 14. Dezember 1960 aus rechtlichen Gründen in Zweifel gezogen werden könne (§§ 779, 842, 119, 123 BGB), zureichend verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.



154

- 4 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 StGB un-
geschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Be-
schwerde unbegründet.

Wüstenberg

Portmann

